

Die ostgotischen Könige haben für die Staatsverwaltung die römische Beamtenhierarchie vollständig beibehalten. Die Militärgewalt war auch hier von der Zivilgewalt durchwegs geschieden, und es wurde die erstere in Rätien von einem Grenzherzog (Dux Retiarum) ausgeübt. Die Amtsbefugnisse der Zivilstatthalter blieben ungefähr gleich wie früher. Nach einer aus dieser Zeit vorliegenden Sammlung von Gesetzen und Instruktionen lag diesen Statthaltern hauptsächlich ob, Recht zu sprechen, Frevel zu bestrafen, die Steuererhebung zu überwachen und dem König über das zu berichten, was in der Provinz sich ereignete<sup>1)</sup>.

Die Rechte der Grundbesitzer scheinen sich gegen früher vermehrt zu haben. Die Grundsteuer bestand aber fort, wurde in drei Jahresraten erhoben und Nichtbezahlung hatte Pfändung zur Folge. Für die Nichtbesitzenden hatte sich die Kopfsteuer erhalten<sup>2)</sup>.

Die Rechtsanschauungen der Goten und der Römer suchte Theoderich durch ein allgemeines Gesetz zu verschmelzen und zwar so, daß das römische Recht vorzugsweise zu Grunde gelegt wurde. Das Staatsoberhaupt war auch jetzt unbeschränkter Inhaber der Justizgewalt, und es konnte an den König gegen den Spruch des Statthalters Berufung erhoben werden<sup>3)</sup>.

Die Kirche blieb von Theoderich und seinen Nachfolgern unangetastet<sup>4)</sup>.

Jedes der beiden Rätien hatte einen besonderen Zivilstatthalter, während der „Rätische Herzog“ für beide rätischen Provinzen bestellt war. Der Zivilstatthalter von Churrätien hatte seinen Sitz offenbar in Chur<sup>5)</sup>. Die von den Römern eingeführte Reichspost habe auch unter den Ostgoten fortbestanden und über die rätischen Alpenpässe verkehrt<sup>6)</sup>.

Unter den Ostgoten galt wie auch in anderen Gegenden der Grundsatz, daß das Recht der Person folge, und deshalb standen die damals schon im nordwestlichen Teile Churrätien eingewanderten Alemannen unter ihrem eigenen Volksrechte, wogegen im übrigen,

1) Planta: a. a. D., S. 240 u. ff.

2) Planta: a. a. D., S. 243, 244.

3), 4) Planta: a. a. D., S. 244.

5) Planta: a. a. D., S. 246.

6) Planta: a. a. D., S. 250.